

EU REACH Verordnung

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH nennt derzeit folgende Pflichten, die von Bedeutung in der Lieferkette sind:

Hersteller und Importeure eines Stoffes (Stoff als solcher oder in Gemischen) müssen diesen bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) registrieren, wenn die Herstell-/Importmenge > 1 t/a ist.

Produzenten und Importeure von Erzeugnissen, die einen Stoff in Mengen > 1 t/a enthalten, der unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll, müssen diesen registrieren.

Lieferanten von Stoffen und Gemischen müssen an ihre Abnehmer entweder ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 der REACH Verordnung oder eine „Sicherheitsinformation“ nach Artikel 32 der REACH Verordnung liefern.

Der Lieferant eines Produktes, das ein oder mehrere Erzeugnisse enthält, in dem ein Stoff der Kandidatenliste zu mehr als 0,1 % w/w (Gewichtsprozent) beinhaltet ist, muss gemäß Artikel 33 der REACH Verordnung seinem Abnehmer ausreichende Informationen zur sicheren Verwendung zur Verfügung stellen, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an. Auf Nachfrage gilt dies auch für den Verbraucher.

Nachgeschaltete Anwender, also Verwender von Chemikalien, haben nach Artikel 34 REACH Verordnung Informationspflichten gegenüber ihren Lieferanten sowie Rechte und Pflichten gemäß Artikel 37ff. der REACH Verordnung.

SIEMENS erfüllt die sich aus der REACH Verordnung ergebenden Pflichten. Alle registrierungspflichtigen Stoffe, die selbst hergestellt oder importiert werden, sind zu den vorgegebenen Zeitpunkten registriert, sofern dies erforderlich ist.

Die Produkte unterliegen nicht den Registrierungspflichten der REACH Verordnung, da es sich in der Regel um Erzeugnisse, keine Stoffe oder Zubereitungen, handelt. Die meisten unserer Produkte enthalten keine Stoffe, die unter normalen und vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden sollen. Eine Ausnahme bilden bestimmte Produkte aus dem Angebot des Brandschutzes, die Stoffe enthalten, die im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Funktion freigesetzt werden sollen. Für diese Produkte werden die Registrierungspflichten nach EU REACH Artikel 6 erfüllt. Weiterhin stellen wir für die Stoffe ein Sicherheitsdatenblatt nach Artikel 31 zur Verfügung.

Die nach Art. 33 der REACH Verordnung notwendigen Informationen sind bei den betroffenen Produkten in den Lieferdokumenten enthalten. Darüber hinaus sind bei Betroffenheit detaillierte Angaben zu REACH Artikel 33 in der [Siemens Industry Mall](#) (Online-Bestellsystem) produktspezifisch abrufbar.

Wir bei SIEMENS verpflichten uns, unsere Erzeugnisse entsprechend den Erfordernissen der REACH Verordnung mit uns vorliegenden Informationen der vorgeschalteten Anwender bezüglich der in der Kandidatenliste angegebenen Stoffe regelmäßig abzugleichen.

Spezielle oder ergänzende Anforderungen müssen in separaten Vereinbarungen festgelegt werden.